

gierungsgeschäfte erstrecken. Doch würde das immer noch nicht wie beim Regenten die Ausübung der Herrschaft in ihrer Gesamtheit sein. Denn dem Monarchen bleibt jederzeit das Recht, in die Regierung einzugreifen und einzelne Regierungshandlungen selbst vorzunehmen. Die Vertretung kann aber auch von Anfang an enger beschränkt sein, z. B. in dem preußischen Falle von 1888 auf diejenigen Regierungsgeschäfte, die der erkrankte König dem Kronprinzen als seinem Vertreter zuwies.

Indem die volle staatsrechtliche Persönlichkeit nach Recht und Ausübung in dem Monarchen vereinigt bleibt, ist der Vertreter auch nicht mit ihm zusammen die Staatspersönlichkeit. Er bildet vielmehr ein dem Monarchen untergeordnetes Organ zur Ausübung seiner Regierung.

Der **Regierungsstellvertreter** teilt daher auch nicht die monarchische **Unverantwortlichkeit**. Er ist dem Monarchen verantwortlich dafür, wie er die Regierungsgeschäfte erledigt. In Preußen gibt es dafür die Formel, der Vertreter solle die Regierung führen „nach den ihm wohlbekannten Intentionen Seiner Majestät“, d. h. im Sinne und Geiste der bisherigen königlichen Regierung, nicht wie der Regent „in alleiniger Verantwortlichkeit gegen Gott“.

Ein besonderer Verfassungseid des Regierungsstellvertreters ist nicht vorgeschrieben.

Eine Verbindung von Regentschaft und Regierungsstellvertretung findet sich in den Fürstentümern **Reuß**. Der Fürst Reuß j. L. hat seinen Sohn, den Erbprinzen, zum Regierungsstellvertreter in seinem Lande bestellt, außerdem führt der Erbprinz nach Verzicht seines Vaters als nächster Agnat die Regentschaft für den geisteskranken Fürsten Reuß ä. L.

Kapitel III. Die Objekte der Herrschaft.

I. § 12. Das Staatsgebiet.

Das **Staatsgebiet***) in seinem derzeitigen Umfange ist regelmäßig in den Verfassungsurkunden **gesetzlich festgelegt**. Das

*) Vgl. Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, Erlangen 1901.